

Änderungssatzung der Satzung zur Benutzung der Einrichtungen des „Hauses der Bäuerin“

Die Marktgemeinde Buttenheim erlässt gem. Art. 21, 23 und 24 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung der Einrichtungen des „Hauses der Bäuerin“:

§ 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren für die Mosterei betragen:

Für die Herstellung von Sauermost:
€ 4,00 pro 50 kg angelieferter Äpfel

Für die Herstellung von Süßmost:
€ 8,00 pro 50 kg angelieferter Äpfel.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2003 in Kraft.

Buttenheim, 27.09.2002

